



Aktuelle Werte

Neuerungen, Werte und Anpassungen für das Jahr 2024

Stand: März 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: März 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/yucelyilmaz

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Pensionserhöhung ab 1. Jänner 2024 2

Schutzklausel für Neupensionist*innen im Jahr 2024 4

Aussetzen der Aliquotierung und Anpassungsverzögerung... 5

Aktuelle Werte für 2024 6

Krankenversicherung der Pensionist*innen..... 7

Pensionssonderzahlungen..... 7

Pensionsversicherung Stichtag 2024 7

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension..... 8

Beitragssätze..... 9

Monatliche Beitragshöhe 2024 10

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten 10

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren..... 12

Freiwillige Versicherung 2024 14

Kostenbeiträge bei Heilverfahren..... 16

Höhe des Pflegegeldes..... 16

Ausgleichszulage 17

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus 18

Befreiungen von der Rezeptgebühr 20

Pensionserhöhung ab **1. Jänner 2024**

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich jährlich angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die Erhöhung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) berücksichtigt. Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fest.



Für das Jahr 2024 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung:

Tabelle 1: Pensionserhöhung 2024

Einkommen	Erhöhung
bis € 5.850,00	9,7 %
ab € 5.850,01	€ 567,45

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- » bis zu € 5.850,00 jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,097,
- » ab € 5.850,01 jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 567,45 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz erfasst sind sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz, Bundestheaterpensionsgesetz und Pensionsgesetz 1965, sofern auf diese am 31. Dezember 2023 Anspruch besteht.

Schutzklausel für Neupensionist*innen im Jahr 2024

Der Gesetzgeber hat eine Schutzklausel bei der Pensionsberechnung für Neupensionist*innen im Jahr 2024 beschlossen. Damit soll der hohen Inflation entgegengewirkt werden und die Pension dauerhaft erhöht werden.

Neupensionist*innen erhalten dabei einen Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt 6,2% der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 geteilt durch 14. Der Erhöhungsbetrag wird wie die Pension um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert.

Keinen Erhöhungsbetrag gibt es für

- » Korridor pensionen, auf die am 31.12.2023 noch kein Anspruch bestand.
- » Korridor pensionen, die nicht im Anschluss an einen Arbeitslosengeldanspruch oder Notstandshilfeanspruch angetreten werden.
- » Hinterbliebenenleistungen nach verstorbenen Pensionist*innen.

Aussetzen der Aliquotierung und Anpassungsverzögerung

Die (aliquotierte) Anpassungsverzögerung bei der Pensionsanpassung findet für 2024 keine Anwendung. Das bedeutet, dass alle Pensionen mit Stichtag 2023 mit der vollen Pensionsanpassung erhöht werden.

Aktuelle Werte für 2024

Auf den folgenden Seiten finden Sie aktuelle Werte, die sich basierend auf der Pensionserhöhung für das Jahr 2024 ergeben.



Krankenversicherung der Pensionist*innen

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 5,1 %.

Pensionssonderzahlungen

Zu den Pensionen für die Monate April und Oktober eines jeden Jahres gebührt je eine zusätzliche Zahlung in der Höhe der für diese Monate ausbezahlten Pension.

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Pensionsversicherung Stichtag 2024

Höchstbemessungsgrundlage

Bemessungszeit 420 Monate € 5.068,18

Höchstbeitragsgrundlage

monatlich € 6.060,00

täglich € 202,00

Geringfügigkeitsgrenze § 5 Abs. 2 ASVG

monatlich € 518,44

Pensionskonto

Jahreshöchstbeitragsgrundlage . € 84.840,00

Kontoprozentsatz 1,78 %

höchstmögliche Teilgutschrift € 1.510,15

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension ohne besonderem Steigerungsbetrag und Erwerbseinkommen) brutto € 1.489,42 ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei für Gesamteinkommensteile von

- » über € 1.489,42 bis € 2.234,22 30 %
- » über € 2.234,22 bis € 2.978,83 40 %
- » über € 2.978,83 50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind.

Beitragssätze

Tabelle 2: Beitragssätze in Prozent

Beiträge zur	Gesamt	Dienstnehmer*innenanteil	Dienstgeber*innenanteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	7,65	3,87	3,78
Unfallversicherung	1,1	–	1,1
Pensionsversicherung ¹	22,8	10,25	12,55
Arbeitslosenversicherung ²	5,9	2,95	2,95
IESG-Zuschlag	0,1	–	0,1
Arbeiterkammerumlage	0,5	0,5	–
Landarbeiterkammerumlage	0,75	0,75	–
Wohnbauförderungsbeitrag	1,0	0,5	0,5
Nachtschwerarbeitsbeitrag	3,8	–	3,8
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ³	1,4	0,7	0,7
Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge ³	1,53	–	1,53

- 1 bei Aufschub des Antritts einer Alterspension wird der Beitragssatz halbiert
- 2 bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmer*innenanteil abweichend geregelt:

mtl. Beitragsgrundlage bis € 1.951,00	0 %
über € 1.951,00 bis € 2.128,00	1 %
über € 2.128,00 bis € 2.306,00	2 %
- 3 nur für Dienstnehmer*innen, auf die das jeweilige Gesetz anzuwenden ist.

Monatliche Beitragshöhe 2024

Tabelle 3: Monatliche Beitragshöhe 2024 bei Höchstbeitragsgrundlage € 6.060,-

Beiträge zur	Gesamt	Dienstnehmer* innenanteil	Dienstgeber* innenanteil
Krankenversicherung Arbeiter und Angestellte	463,59	234,52	229,07
Unfallversicherung	66,66	–	66,66
Pensionsversicherung	1.381,68	621,15	760,53
Arbeitslosenversicherung	357,54	178,77	178,77

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

- » für vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten
Bei einer Antragstellung im Jahr 2024 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat € 1.381,68
- » für ab dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten
Durch Beitragsentrichtung werden Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Tabelle 4: Beitragsgrundlage und Beitragshöhe

Als monatliche Beitragsgrundlage bzw. Beitragshöhe im Jahr 2024 gelten für nach dem 31. Dezember 1954 geborene Personen folgende Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatliche Beitrags- grundlage	monatlicher Beitrag im Jahr 2024
2005	3.630,00	1.326,52
2006	3.750,00	1.330,47
2007	3.840,00	1.330,48
2008	3.930,00	1.331,03
2009	4.020,00	1.328,31
2010	4.110,00	1.326,24
2011	4.200,00	1.327,38
2012	4.230,00	1.328,90
2013	4.440,00	1.356,87
2014	4.530,00	1.354,58
2015	4.650,00	1.353,90
2016	4.860,00	1.381,89
2017	4.980,00	1.382,81
2018	5.130,00	1.384,30
2019	5.220,00	1.380,99
2020	5.370,00	1.377,96
2021	5.550,00	1.378,64
2022	5.670,00	1.379,49
2023	5.850,00	1.380,48
2024	6.060,00	1.381,68

Höchstbeitragsgrundlagen und Aufwertungsfaktoren

Tabelle 5:
 Monatliche Höchstbeitragsgrundlagen
 Aufwertungsfaktoren für Stichtage 2024

Jahr	Aufwertungsfaktor	Höchstbeitragsgrundlage	Jahr	Aufwertungsfaktor	Höchstbeitragsgrundlage
1956	12,622	261,62	1974	3,637	763,06
1957	12,098	261,62	1975	3,418	850,27
1958	11,773	261,62	1976	3,214	959,28
1959	11,516	261,62	1977	3,030	1.090,09
1960	10,669	261,62	1978	2,882	1.220,90
1961	9,894	348,83	1979	2,756	1.351,71
1962	9,129	348,83	1980	2,634	1.417,12
1963	8,521	348,83	1981	2,509	1.482,53
1964	7,961	348,83	1982	2,425	1.569,73
1965	7,370	392,43	1983	2,358	1.656,94
1966	6,925	425,14	1984	2,280	1.744,15
1967	6,466	457,84	1985	2,193	1.787,75
1968	6,134	490,54	1986	2,147	1.874,96
1969	5,729	523,24	1987	2,098	1.918,56
1970	5,332	555,95	1988	2,058	2.005,77
1971	4,895	588,65	1989	2,013	2.049,37
1972	4,429	632,25	1990	1,927	2.092,98
1973	4,036	686,76	1991	1,842	2.180,19

Jahr	Aufwertungs-faktor	Höchst-beitrags-grund-lage
1992	1,769	2.311,00
1993	1,698	2.441,81
1994	1,662	2.616,22
1995	1,613	2.747,03
1996	1,575	2.834,24
1997	1,575	2.965,05
1998	1,555	3.052,26
1999	1,534	3.095,86
2000	1,528	3.139,47
2001	1,511	3.226,67
2002	1,495	3.270,00
2003	1,489	3.360,00
2004	1,475	3.450,00
2005	1,451	3.630,00
2006	1,418	3.750,00
2007	1,396	3.840,00
2008	1,370	3.930,00
2009	1,328	4.020,00

Jahr	Aufwertungs-faktor	Höchst-beitrags-grund-lage
2010	1,309	4.110,00
2011	1,294	4.200,00
2012	1,259	4.230,00
2013	1,224	4.440,00
2014	1,196	4.530,00
2015	1,176	4.650,00
2016	1,162	4.860,00
2017	1,153	4.980,00
2018	1,135	5.130,00
2019	1,113	5.220,00
2020	1,093	5.370,00
2021	1,077	5.550,00
2022	1,058	5.670,00
2023	1,000	5.850,00
2024		6.060,00

Freiwillige Versicherung 2024

Weiterversicherung

Mindestbeitragsgrundlage	€ 950,40
Mindestbeitrag	€ 216,69
Höchstbeitragsgrundlage	€ 7.070,00
Höchstbeitrag	€ 1.611,96

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Mindestbeitragsgrundlage	€ 950,40
Höchstbeitragsgrundlage	€ 7.070,00

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Beitragsgrundlage	€ 2.163,78
-----------------------------	------------

Wichtiger Hinweis

Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für die*den Versicherten entstehen dabei keine Kosten. Weitere Informationen finden Sie im Falter „Freiwillige Versicherungen“.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Beitragsgrundlage € 518,44

Beitrag (für PV und KV) € 73,20

Selbstversicherung – wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

Beitragsgrundlage € 3.535,00

Beitrag € 805,98

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Beitragsgrundlage € 2.163,78

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln
des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe
getragen.

Höherversicherung

Höchstbeitrag jährlich € 12.120,00

Kostenbeiträge bei Heilverfahren

Ab 1. Jänner 2024 gelten folgende Kostenbeiträge:

Tabelle 6: Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge

monatliches Bruttoeinkommen		tägliche Zuzahlung
mehr als bis	€ 1.217,96 € 1.799,34	€ 9,70 ⁴
mehr als bis	€ 1.799,34 € 2.380,73	€ 16,62
mehr als	€ 2.380,73	€ 23,56

Diese Zuzahlung ist bei medizinischer Rehabilitation mit einer Höchstdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt.

Höhe des Pflegegeldes

Tabelle 7: Die Pflegegeldstufen im Überblick

Stufe	Höhe des Pflegegeldes
1	monatlich € 192,00
2	monatlich € 354,00
3	monatlich € 551,60
4	monatlich € 827,10
5	monatlich € 1.123,50
6	monatlich € 1.568,90
7	monatlich € 2.061,80

- 4 Dieser Zuzahlungsbetrag ist auch zu leisten, wenn bei einer Pension unter € 1.217,96 keine Ausgleichszulage gebührt.

Ausgleichszulage

Richtsätze für die Prüfung des Anspruches auf Ausgleichszulage (solange der*die Pensionist*in bzw. die berücksichtigten Angehörigen ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben).

Die Richtsätze betragen im Jahr 2024 für Bezieher*innen einer

vorzeitigen Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für Alleinstehende € 1.217,96

für Ehepaare bzw. für eingetragene Partner*innen, die im gemeinsamen Haushalt leben. € 1.921,46

Erhöhung der Richtsätze für Bezieher*innen einer vorzeitigen Alters-, Alters-, Korridor-, Schwerarbeits- oder Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension

für jedes Kind um € 187,93

Die Erhöhung der Richtsätze erfolgt jedoch nur dann, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Kindes unter € 447,97 liegt.

Witwen*Witwerpension und Pension

für hinterbliebene eingetragene

Partner*innen € 1.217,96

Waisenpension bis Vollendung des

24. Lebensjahres

für Halbweisen € 447,97

für Vollweisen € 672,64

Waisenpension nach Vollendung des

24. Lebensjahres

für Halbweisen € 796,06

für Vollweisen € 1.217,96

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- » ein Ausgleichszulagenbonus, wenn **eine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird oder
- » ein Pensionsbonus, wenn **keine Ausgleichszulage** zu einer Eigenpension bezogen wird.

Voraussetzungen

Der Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt ab 1. Jänner 2024:

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **360 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.325,24

Maximale Höhe des Bonus € 180,31

oder

- » alleinstehenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 1.583,22

Maximale Höhe des Bonus € 459,85

oder

- » verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebenden Eigenpensionsbezieher*innen, die bis zum Stichtag mindestens **480 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben

Grenzwert Gesamteinkommen € 2.137,04

Maximale Höhe des Bonus € 459,36

Befreiungen von der Rezeptgebühr

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) die Befreiung von der Rezeptgebühr bewilligt.

Ohne Antrag

- » Für Pensionist*innen mit Anspruch auf Ausgleichszulage.
- » Für Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Mit Antrag bei der ÖGK

Wenn das Nettoeinkommen aller in Hausgemeinschaft lebender Personen folgende Beträge nicht überschreitet:

- | | |
|--|------------|
| » für Alleinstehende | € 1.217,96 |
| » für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf | € 1.400,65 |
| » für Ehepaare und Partner*innen | € 1.921,46 |
| » für Ehepaare und Partner*innen mit erhöhtem Medikamentenbedarf | € 2.209,68 |
| » Erhöhung für jedes Kind | € 187,93 |

Rezeptgebührenobergrenze

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Die Rezeptgebührenobergrenze beträgt 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens des*der Versicherten (ohne Sonderzahlungen) und stellt den maximalen Betrag dar, den eine Person an Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zu entrichten hat. Überschreiten die Aufwände an Rezeptgebühren diesen Betrag wird diese Person automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.